

# Zeichnungsantrag

## Zeichnung von Geschäftsanteilen (stille Gesellschaftsanteile) für die **„Dorfladen Dörenhagen“ UG (haftungsbeschränkt) und Still**

Ich zeichne stille Gesellschaftsanteile in der „Dorfladen Dörenhagen“ UG (haftungsbeschränkt) und Still. Die Höhe des einzelnen Geschäftsanteils muss auf **250 Euro** oder mehr in 50 Euro-Einheiten lauten. Die Zeichnung mehrerer Anteile ist möglich.

Ich zeichne \_\_\_\_\_ Gesellschaftsanteil(e) für insgesamt \_\_\_\_\_ Euro.

**WICHTIG:** Die Haftung bleibt auf die Gesamthöhe der Einlage begrenzt.

### Anteilseigner

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_  
geboren am: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_  
PLZ: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_  
Straße: \_\_\_\_\_ Tel.: \_\_\_\_\_

- Ich bezahle bar innerhalb einer Woche.  
 Ich überweise den Betrag innerhalb einer Woche (*Verwendungszweck: Name des Anteilseigners*).

*Der Antragsteller kann seine auf den Abschluss des Aufnahmeantrages gerichtete Willenserklärung innerhalb von 14 Tagen schriftlich widerrufen. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten. Die Widerrufsfrist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an „Dorfladen Dörenhagen“, Kirchborchener Straße 34, 33178 Borchlen. Wird der Widerruf form- und fristgemäß erklärt, ist der Antragsteller an seinen Antrag nicht mehr gebunden. Die empfangenen Leistungen sind in diesem Fall zurückzugewähren und gegebenenfalls gezogene Nutzungen herauszugeben.*

\_\_\_\_\_  
**Ort, Datum**

\_\_\_\_\_  
**Unterschrift**

### Zustimmung zur Datenspeicherung

*Der Antragsteller erklärt sich mit der Speicherung und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten einverstanden. Der Antragsteller erhält auf Antrag gem. Art 15 DS-GVO eine Information über seine gespeicherten Daten. Die Weitergabe der Daten an Dritte -mit Ausnahme des für das Unternehmen tätigen Steuerberatungs- und Buchhaltungsbüro sowie der zuständigen Bank und der gesetzlich vorgeschriebenen Datenspeicherung und -weitergabe - bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Vertragspartner. Näheres ist in der Datenschutzerklärung, die jederzeit zur Einsichtnahme im Dorfladen liegt, geregelt.*

\_\_\_\_\_  
**Ort, Datum**

\_\_\_\_\_  
**Unterschrift**

*Den ausgefüllten Antrag richten Sie bitte an den Dorfladen Dörenhagen UG, Kirchborchener Straße 34, 33178 Borchlen*

### Von der Geschäftsführung auszufüllen

Angebot  
angenommen am: \_\_\_\_\_ Gesellschaftler-Nr.: \_\_\_\_\_  
Dörenhagen, den \_\_\_\_\_  
Datum Unterschrift der Geschäftsführung

#### Geschäftsführer:

Petra Behnke, Tel. 05293 930991, pbehnke58@yahoo.de  
Marita Ekelt, Tel. 05293 1252, m.ekelt11@gmail.com  
Christian Taubner, Tel. 05293 931415, christian.taubner@gmx.de

#### Bankverbindung:

Volksbank Paderborn  
IBAN DE22 4726 0121 9622 8631 00  
BIC DGPBDE3MXXX

USt-IdNr. DE299354648  
Amtsgericht Paderborn  
HRB 11847



**Gruppenvereinbarung**

# **Gesellschaftsvertrag**

**(typische stille Gesellschaft)**

**mit Überschussbeteiligung**

**zwischen**

**Dorfladen Dörenhagen**

**UG (haftungsbeschränkt)**

**und**

**den Anteilseignern**

# Präambel

Die Dorfladen Dörenhagen UG (haftungsbeschränkt) stellt die Nahversorgung der Bürgerinnen und Bürger von Dörenhagen mit Produkten des täglichen Bedarfes, insbesondere mit Lebensmitteln und Haushaltwaren sicher. Sie fördert dadurch wirksam das Gemeinwohl von Dörenhagen. Die Gründung der UG erfolgte aus rein ideellen und keinen eigenen wirtschaftlichen Interessen.

Um den Betrieb des Dorfladens in Dörenhagen auf eine solide finanzielle Grundlage zu stellen, können Interessenten eine stille Beteiligung an der Dorfladen Dörenhagen UG (haftungsbeschränkt) erwerben. Die stille Beteiligung muss auf mindestens 250,00 Euro oder mehr, in 50 Euro-Einheiten lauten.

Das Kapital der stillen Gesellschaft dient im Falle einer drohenden Überschuldung der Gesellschaft als nachrangiges Haftkapital. **Das Risiko ist auf den Beteiligungsbetrag beschränkt. Weitergehende Ansprüche der UG (haftungsbeschränkt) gegenüber den stillen Gesellschaftern sind ausgeschlossen.**

Gemäß § 2 Satz 1 Nr. 3 b Vermögensanlagegesetz unterliegt die Beteiligung als typisch stiller Gesellschafter an der Dorfladen Dörenhagen UG (haftungsbeschränkt) nicht der Prospektspflicht, da die angebotenen Anteile in einem Zeitraum von 12 Monaten insgesamt 100.000 Euro nicht übersteigen.

Die rechtlichen Grundlagen ergeben sich im Einzelnen aus dem nachfolgenden Vertrag:

## § 1 Gründung der Gesellschaft und Geschäftsführung

1. Die Geschäftsinhaberin, die Dorfladen Dörenhagen UG (haftungsbeschränkt) mit dem Sitz in Dörenhagen ist im Handelsregister des Amtsgerichtes Paderborn unter der Nummer HRB 11847 eingetragen und betreibt in Dörenhagen ein Handelsgewerbe.
2. Zweck der Gesellschaft ist die Nahversorgung und die sozialen und kulturellen Belange in Dörenhagen durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern.
3. Gegenstand des Unternehmens der UG ist der Betrieb und Unterhalt eines Verkaufsladens, der Handel, das Kommissions- und Vermittlungsgeschäft, soweit dies nicht genehmigungspflichtig ist, sowie die Vermittlung von Dienstleistungen und der Handel mit Erzeugnissen aus insbesondere landwirtschaftlicher Produktion mit für den Verbrauch erforderlichen Waren, Gütern und Dienstleistungen.
4. Das Stammkapital beträgt 750 Euro.
5. Der Sitz der Gesellschaft ist Dörenhagen.
6. Zur Geschäftsführung ist allein die Gesellschaft berechtigt und verpflichtet.
7. Die Geschäftsführung hat die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen. Die Handelsbücher sind gemäß den gültigen Gesetzen zu erstellen.
8. Geschäftsjahr der stillen Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet zum 31.12.2014.

## § 2 Beteiligung

An diesem Handelsgewerbe „Dorfladen Dörenhagen UG (haftungsbeschränkt)“ beteiligt sich als typisch stiller Gesellschafter:

Herr/Frau/Firma: .....

Geboren am: .....

Wohnhaft in: .....

mit Wirkung ab: .....20.....

## § 3 Beteiligungsbetrag und Kontoführung

1. Die stille Beteiligung beträgt .....Euro (mindestens 250 Euro oder mehr, in 50 Euro-Einheiten).
2. Die Einlage ist spätestens eine Woche nach Unterzeichnung dieses Vertrages durch die UG fällig.
3. Für den stillen Gesellschafter werden ein Einlagekonto und ein Privatkonto geführt.
4. Auf das Einlagekonto wird die Einlage des stillen Gesellschafters gebucht. Es ist fest und unverzinslich.
5. Auf dem Privatkonto werden die entnahmefähigen Gewinnanteile und Entnahmen gebucht, ferner Zinsen sowie der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Geschäftsinhaberin und dem stillen Gesellschafter. Das gebuchte Kapital bleibt unverzinst.

## § 4 Informationsrechte des stillen Gesellschafters

1. Die stillen Gesellschafter wählen einen Gesellschafterrat, der die Ziele aller stillen Gesellschafter gegenüber der Unternehmungsgesellschaft (haftungsbeschränkt) vertritt. Der Gesellschafterrat wird zum Beirat der UG (haftungsbeschränkt) bestellt.

2. Bei der Ausübung der Kontrollrechte kann der Gesellschafterrat auf Kosten der Unternehmungsgesellschaft (haftungsbeschränkt) einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten als Rechnungsprüfer hinzuziehen.
3. Jeder stille Gesellschafter hat unabhängig von seinem Beteiligungskapital ein Stimmrecht. Jeder stille Gesellschafter hat das Recht, bis zu zwei weitere stille Gesellschafter nach erteilter schriftlicher Vollmacht zu vertreten. Jeder stille Gesellschafter kann sich nach erteilter schriftlicher Vollmacht sowohl von einem stillen Gesellschafter der Gesellschaft, von seinem Ehegatten als auch von seinen Kindern vertreten lassen.

## § 5 Überschussbeteiligung und Auszahlung

1. Der stille Gesellschafter nimmt am Gewinn und Verlust der UG nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 sowie von § 6 teil. Eine Nachschusspflicht des stillen Gesellschafters besteht nicht. Insbesondere besteht keine Pflicht des stillen Gesellschafters, einen etwaigen Negativsaldo seiner Konten auszugleichen
2. Die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Gewinnanteils des stillen Gesellschafters berechnet sich wie folgt:
  - a. Ausgangspunkt ist der im steuerlichen Jahresabschluss der UG ausgewiesene Jahresüberschuss ohne Berücksichtigung der Gewinnbeteiligung der stillen Gesellschafter. Die UG bildet hieraus eine zwingende Rücklage von 25 % (u. a. für die gesetzliche Rücklage nach § 5a Abs. 3 GmbHG) und ist berechtigt, hieraus eine weitere freiwillige Rücklage von bis zu 25 % zu bilden. Die Bildung weiterer Rücklagen ist zulässig, soweit dies betriebswirtschaftlich erforderlich oder zweckmäßig ist, z. B. für geplante Investitionen.
  - b. An der nach Berücksichtigung von Abs. 2a) verbleibende Bemessungsgrundlage ist der stille Gesellschafter im Verhältnis des Betrages seiner Geldeinlage (§ 3 Abs. 1) zur Summe der Geldeinlagen aller stillen Gesellschafter und der Nominalbeträge der Geschäftsanteile aller Gesellschafter der UG beteiligt.
  - c. Im Falle eines Jahresfehlbetrages nimmt der Gesellschafter daran im Verhältnis des Betrages seiner Geldeinlage (§ 3 Abs. 1) zur Summe der Geldeinlagen aller stillen Gesellschafter und der Nominalbeträge der Geschäftsanteile aller Gesellschafter der UG teil.
  - d. Ein positiver Saldo des Privatkontos (= entnahmefähiger Gewinn) wird jährlich nach Feststellung des Jahresabschlusses unter Abzug etwaiger Kapitalertragssteuern an den stillen Gesellschafter ausbezahlt.
  - e. Der entnahmefähige Gewinn abzüglich etwaiger Kapitalertragssteuern kann auch in Form eines Warengutscheines an den stillen Gesellschafter ausbezahlt werden. Sofern die Gewinnbeteiligung in Form eines Warengutscheines ausbezahlt wird, wird bereits heute vereinbart, dass die Gültigkeit dieser Warengutscheine zeitlich eingeschränkt werden kann. Eine Mindestgültigkeit von einem Jahr wird zugesichert. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Warengutscheine im Geschäft (Dorfladen) für den stillen Gesellschafter zu hinterlegen.
3. Eine Nachschusspflicht des stillen Gesellschafters besteht nicht.
4. Wird über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren eröffnet bzw. wird das Unternehmen still liquidiert, steht der Anspruch des stillen Gesellschafters auf Rückzahlung der Einlage im Range nach den übrigen Gläubigern, jedoch vor allen Forderungen der Gesellschafter der Dorfladen Dörenhagen UG

(haftungsbeschränkt) und im Gleichrang mit den Ansprüchen anderer stiller Gesellschafter der UG.

## § 6 Dauer, Kündigung und Auseinandersetzungsguthaben

1. Die stille Beteiligung wird für mindestens fünf Jahre gewährt.
2. Die stille Beteiligung wird am Tag der Unterzeichnung für beide Vertragsparteien wirksam, wird aber erst ab fristgerechter Einzahlung rechtsgültig.
3. Der Vertrag kann vom stillen Gesellschafter nach einer Grundlaufzeit von 5 Jahren, beginnend ab dem 1. Januar des darauffolgenden Jahres, in dem die Einlage rechtswirksam einbezahlt wurde, auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich ganz oder teilweise gekündigt werden.
4. Bei Beendigung der stillen Gesellschaft hat der stille Gesellschafter Anspruch auf sein Auseinandersetzungsguthaben. Es errechnet sich aus dem Saldo seines Einlage- und Privatkontos. Rücklagen, Stille Reserven und ein Geschäftswert werden nicht berücksichtigt. Am Ergebnis schwebender Geschäfte, die nicht bilanzierungspflichtig sind, nimmt der stille Gesellschafter nicht teil. Nachträgliche Änderungen des maßgeblichen Jahresabschlusses im Rahmen einer Betriebsprüfung werden nicht berücksichtigt.
5. Soweit die Zahlung der Abfindung für die UG im Hinblick auf ihre Vermögens- und Ertragslage eine unzumutbare Härte bedeuten würde, kann die UG die Zahlung der Abfindung in einem für sie zumutbaren Ratenplan verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn mehr als 20 % des gesamten gewährten Kapitals gegenüber allen stillen Gesellschaftern und/oder Gläubigern zur Zahlung fällig sind.

## § 7 Außerordentliche Kündigung durch die Gesellschaft

1. Dem stillen Gesellschafter kann außerordentlich und fristlos gekündigt werden, wenn:
  - a. er der Gesellschaft schadet,
  - b. er zahlungsunfähig geworden oder überschuldet ist oder über das Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist oder
  - c. er unter der der Gesellschaft bekannt gegebenen Anschrift dauernd nicht erreichbar ist oder
  - d. die Unternehmensgesellschaft bzw. deren Rechtsnachfolgerin liquidiert bzw. über das Vermögen der Gesellschaft (UG) ein Insolvenzverfahren beantragt wird.
2. Über die Kündigung entscheidet die Geschäftsführung. Für die Abfindung gilt § 6 Abs. 4 entsprechend.
3. Gegen die Kündigung kann binnen sechs Wochen nach Absendung bei der Gesellschafterversammlung schriftlich gegenüber dem Gesellschafterrat Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung des Gesellschafterrats kann die Kündigung gerichtlich angefochten werden.

Dörehagen, den

---

für die UG als deren Geschäftsführer

4. Über die Kündigung von Beiratsmitgliedern entscheidet die Gesellschafterversammlung.

## § 8 Übertragbarkeit, Berechtigung und Abtretung

1. Der stille Gesellschafter kann nur mit Zustimmung der UG über seine Anteile ganz oder teilweise verfügen. Dies betrifft insbesondere die Übertragung der Anteile auf eine dritte Person.
2. Der stille Gesellschafter kann seine Anteile weder ganz noch zu Teilen an Dritte abtreten. Eine Pfändung der Anteile durch Dritte ist ganz oder teilweise gegenüber der UG (haftungsbeschränkt) ausgeschlossen.
3. Wenn ein Geschäftsanteil mehreren Berechtigten gesamthänderisch oder zu Berechtigungsanteilen gemeinsam zusteht, ist nur eine einheitliche Stimmabgabe bezüglich dieses Anteils möglich. Mehrere Berechtigte sind auf Verlangen der Gesellschaft verpflichtet, einen gemeinsamen Bevollmächtigten für die Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung zu benennen.
4. Mit dem Tod scheidet der Gesellschafter aus; sein Gesellschaftsvertrag geht auf den Erben über. Die Vertragsdauer endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird das Vertragsverhältnis bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

## § 9 Schlussbestimmungen

1. Falls eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam ist bzw. wird, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise möglichst nahekommt. Im Falle von etwaigen Vertragslücken verpflichten sich die Vertragsparteien, diesbezüglich eine Vereinbarung zu treffen, die dem entspricht, was die Vertragsparteien bei einer angemessenen Abwägung ihrer Interessen nach Treu und Glauben als redliche Vertragsparteien vereinbart hätten, wenn sie den nicht geregelten Punkt bedacht hätten.
2. Gesonderte, nicht in diesem Vertrag getroffene Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und müssen dem Vertragswerk zugefügt werden. Andere, nicht schriftliche Vereinbarungen sind daher nichtig.
3. Gemäß § 2 Satz 1 Nr. 3b Vermögensanlagegesetz unterliegt die Beteiligung als typisch stiller Gesellschafter an der Dorfladen Dörehagen UG (haftungsbeschränkt) nicht der Prospektpflicht, da die angebotenen Anteile in einem Zeitraum von 12 Monaten insgesamt 100.000 Euro nicht übersteigen.
4. Gerichtsstand für beide Seiten ist der Sitz der UG.

Dörehagen, den

---

Stille(r) Gesellschafter(in)